

# Bundeskinderschutzgesetz



## Der Inhalt in Kürze



# Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes

**Aktiver Kinderschutz durch Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke**

**Aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit**

**Aktiver Kinderschutz durch verbindliche Standards**

**Aktiver Kinderschutz durch belastbare statistische Daten**



## Aktiver Kinderschutz durch Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke

- | Frühe Hilfen werden zu Basisangeboten der Kinder- und Jugendhilfe und stehen auch werdenden Eltern offen. Jetzt muss aktiv auf (werdende) Eltern zugegangen werden, um sie über Unterstützungsangebote vor Ort zu informieren und zu beraten. Ob dies die Gesundheitsämter oder Jugendämter übernehmen oder sogar der Bürgermeister selbst auf die Eltern zugeht, bleibt den Ländern und Kommunen überlassen.
- | Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz, wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Schwangerschaftsberatungsstellen, Ärztinnen u. Ärzte und Polizei, werden in einem Netzwerk Frühe Hilfen zusammengeführt, damit Hilfen für Familien rund um die Geburt eines Kindes gut aufeinander abgestimmt werden.
- | Das Bundesfamilienministerium stärkt mit einer Bundesinitiative ab 2012 vier Jahre lang den Aus- und Aufbau von Netzwerken Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen in den Ländern und Kommunen. Hierfür stellt der Bund im Jahr 2012 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 51 Millionen Euro zur Verfügung.
- | Nach Ablauf des Modellprogramms ist der Bund verpflichtet, sein finanzielles Engagement im Bereich "Frühe Hilfen" und der psychosozialen Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern über 2015 hinaus dauerhaft in Höhe von 51 Millionen Euro jährlich fortzuführen. Damit trägt der Bund über die Hälfte der Mehrbelastungen, die durch das Bundeskinderschutzgesetz bei den Ländern und Kommunen entstehen.



## Aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit

- I „Jugendamts-Hopping“ wird nahezu unmöglich. Bei einem Umzug der Familie wird sichergestellt, dass das neue Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen Jugendamt bekommt, die es braucht, um das Kind wirksam zu schützen.
- I Mit einer Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger (z.B. Ärzte oder Psychologen) gibt es Klarheit hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt. Das schützt einerseits die enge Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient und schlägt andererseits die Brücke zum Jugendamt.
- I Der Hausbesuch zur Einschätzung der Lebenssituation eines Kindes wird zur Pflicht – allerdings nur dann, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt und seine Durchführung auch nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Das trägt Einzelfällen Rechnung, in denen ein Hausbesuch nicht notwendig ist oder sogar für das Kind mehr Schaden als Nutzen bringen würde (z.B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Familie).



## Aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit

- I Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe werden zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Für Ehrenamtliche gilt: Öffentliche und freie Träger vereinbaren, bei welchen Tätigkeiten erweiterte Führungszeugnisse nötig sind – abhängig von der Art der Tätigkeit oder der Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen.
- I Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche betreut werden, erhalten nur eine Betriebserlaubnis, wenn sichergestellt ist, dass das Personal erweiterte Führungszeugnisse vorlegt und geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen zur Anwendung kommen.
- I Einrichtungen haben einen Anspruch auf fachliche Begleitung in Kinderschutzfragen. Dabei geht es vor allem um Beratung zur Prävention und zu Schutzkonzepten. Aber auch bei konkreten Verdachtsfällen kann das Personal - wie alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen – die fachliche Expertise einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft abrufen.



Das Bundeskinderschutzgesetz greift damit zentrale Empfehlungen der Runden Tische „Heimkinder“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ auf.





## Aktiver Kinderschutz durch verbindliche Standards

- | Das Bundeskinderschutzgesetz erhöht die Verbindlichkeit fachlicher Standards der Kinder- und Jugendhilfe. So wird eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich festgeschrieben, so dass Standards wie z.B. Leitlinien zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen oder zur Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen weiterentwickelt, angewendet und auch regelmäßig überprüft werden müssen.
- | Die Anforderungen im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinder- und Jugendhilfe werden mit öffentlicher Förderung und Finanzierung freier Träger verknüpft: Einrichtungen erhalten auch nur dann eine Betriebserlaubnis, wenn sie ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung und damit zur Einhaltung fachlicher Standards vorlegen.



Das Bundeskinderschutzgesetz greift damit zentrale Empfehlungen der Runden Tische „Heimkinder“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ auf



## Aktiver Kinderschutz durch belastbare statistische Daten

- I Das Bundeskinderschutzgesetz erweitert die Datenbasis zum Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfestatistik
- I Künftig wird die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Jugendämter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik („§ 8a-Statistik“) abgebildet.